



Stall- und Reitordnung

gültig ab 01.12.2015

1. Ethische Grundsätze

Ziel ist es, in unserem Verein die „ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ zu wahren:

- Wer auch immer sich mit dem Pferd beschäftigt, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen
- Die Haltung des Pferdes muss seinen natürlichen Bedürfnissen angepasst sein
- Der physischen wie psychischen Gesundheit des Pferdes ist unabhängig von seiner Nutzung oberste Bedeutung einzuräumen
- Der Mensch hat jedes Pferd gleich zu achten, unabhängig von dessen Rasse, Alter und Geschlecht sowie Einsatz in Zucht, Freizeit oder Sport
- Das Wissen um die Geschichte des Pferdes, um seine Bedürfnisse sowie die Kenntnisse im Umgang mit dem Pferd sind kulturgeschichtliche Güter. Diese gilt es zu wahren und zu vermitteln und nachfolgenden Generationen zu überliefern
- Der Umgang mit dem Pferd hat eine persönlichkeitsprägende Bedeutung gerade für junge Menschen. Diese Bedeutung ist stets zu beachten und zu fördern
- Der Mensch, der gemeinsam mit dem Pferd Sport betreibt, hat sich und das ihm anvertraute Pferd einer Ausbildung zu unterziehen. Ziel jeder Ausbildung ist die größtmögliche Harmonie zwischen Mensch und Pferd
- Die Nutzung des Pferdes im Leistungs- sowie im allgemeinen Reit-, Fahr- und Voltigiersport muss sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen und seiner Leistungsbereitschaft orientieren. Die Beeinflussung des Leistungsvermögens durch medikamentöse sowie nicht pferdegerechte Einwirkung des Menschen ist abzulehnen und muss geahndet werden
- Die Verantwortung des Menschen für das ihm anvertraute Pferd erstreckt sich auch auf das Lebensende des Pferdes. Dieser Verantwortung muss der Mensch stets im Sinne des Pferdes gerecht werden

2. Die Reitanlage

Die Reitanlage des Reitvereins Sindelfingen soll für alle Gäste und Mitglieder ein Ort der Entspannung sein. Sie helfen uns, dieses Ziel zu erreichen, wenn Sie sich so verhalten, dass Hof und Gebäude aufgeräumt und sauber bleiben.

Der Vertrags-Reitlehrer des Vereins, oder im Falle seiner Abwesenheit sein Vertreter,

- übt das Recht des Hausherrn auf der Reitanlage aus. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.
- er leitet den Reitbetrieb, übernimmt das Bereiten von Privatpferden und ist für alle Fachfragen zuständig. Die Zeiten des Reitunterrichts sind im Hallenbelegungsplan ausgehängt. Sie sind mit Rücksicht auf alle Mitglieder und insbesondere auf die Angestellten des Vereins einzuhalten. Dies gilt auch für die Öffnungszeiten und die Stallruhe.

Die Erteilung von entgeltlichem Reitunterricht und Beritt durch fremde Reitlehrer und Privatpersonen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung durch den Vorstand.

Die Nutzung der Reitanlage durch nicht in der Anlage untergebrachte Pferde bedarf grundsätzlich einer Genehmigung durch den Vorstand. Für diese Pferde wird eine Gebühr gemäß der jeweiligen Gebührenordnung erhoben.

Öffnungszeiten

Die Reitanlagen stehen grundsätzlich gemäß dem gültigen Hallen- und Platzbelegungsplan, der im Aushang veröffentlicht wird, zur Verfügung.

Besondere Veranstaltungen, wie Turniere, Lehrgänge usw. können es erforderlich machen, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, dies wird per Aushang bekannt gegeben.

Parken

Im Hofbereich dürfen keine Zweiräder oder PKWs abgestellt werden. Es sind dafür Abstellplätze ausgewiesen. Ausnahmen sind nur für die Anlieferung und Pferdetransporter gestattet. Das längere Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern auf der Anlage benötigt die Zustimmung des Vorstandes.

Sauberkeit

- Vor dem Verlassen des Stalles und der Reithalle/Führanlage/Außenplatz/Paddock müssen die Reiter oder Pfleger/Betreuer den Pferden die Hufe auskratzen und Rückstände entfernen.
- Pferdeäpfel sind auf der ganzen Anlage zu entfernen.
- Da Pferdemist weiterverarbeitet wird, muss er unbedingt frei von Fremdkörpern sein. Achten Sie bitte daher auf Gegenstände wie Hufkratzer, Striegel und Kardätschen oder Abfälle die nicht biologisch abbaubar sind.
- Hindernisse, die in der Halle aufgestellt werden, müssen nach Beendigung der Arbeit wieder aufgeräumt werden. Auf dem Sandplatz umgeworfene Hindernisse oder Stangen am Boden sind ordnungsgemäß wieder aufzustellen bzw. einzuhängen.
- Wurde der Boden übermäßig aufgewühlt (z.B. durch Longieren, Freilaufenlassen oder Wälzen) so ebnet man ihn anschließend mit dem Rechen wieder ein.
- Müll ist grundsätzlich mitzunehmen und privat zu entsorgen. Die vorhandenen Mülltonnen sind ausschließlich dem Personal vorbehalten.

3. Stallungen

Zutritt

Der Zutritt zu den Stallanlagen ist nur aktiven Reitern und Mitgliedern des Vereins gestattet. Ausnahmen von dieser generellen Vorschrift sind Gäste in Begleitung von Mitgliedern.

Es ist darauf zu achten, dass außerhalb der Öffnungszeiten alle Türen verschlossen sind. Nach Dienstende des Personals (z.B. späte Rückkehr vom Turnier) ist der letzte Benutzer für das Verriegeln der Hallentür, das Verschließen aller Ställe und Sattelkammern verantwortlich. Bei Zuwiderhandlungen haftet der letzte, der die Halle bzw. den Stall verlässt, für evtl. Schäden (z.B. Diebstahl, Brandstiftung).

Füttern

Die Fütterung der Pferde erfolgt ausschließlich durch das zuständige Personal oder durch den Besitzer. Anderen Personen ist das Füttern nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Besitzers oder des Personals erlaubt.

Wahrung des Eigentums

Ohne Genehmigung ist niemand berechtigt, fremdes Eigentum zu benutzen.

Lagerung von persönlichen Gegenständen

In den Sattelkammern stehen pro Box ein Sattel-, sowie ein Trensenhalter zur Verfügung. Weitere Halter sind nur nach Absprache mit dem Vorstand zu benutzen. Pferdedecken dürfen an der Box aufgehängt werden, solange sie die Arbeitsabläufe im Stall nicht negativ beeinflussen. Für die Lagerung weiterer persönlicher Gegenstände, wie z.B. Futter, Ausrüstung, Longierutensilien stehen Spinde zur Anmietung zur Verfügung. Eine Lagerung außerhalb der Spinde z.B. in Boxen und Stallgassen, sowie das Aufstellen eigener Spinde ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand möglich. Diese Absprachen können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Futter ist grundsätzlich in komplett geschlossenen Behältnissen aufbewahrt werden.

Bei Zuwiderhandlung sind Personal und Mitglieder des geschäftsführenden Ausschusses berechtigt, die gelagerten Gegenstände zu entfernen und ggf. zu entsorgen.

4. Gelände

Für das Reiten im Gelände gelten noch einige Regeln, die über diejenigen für den Hallen- und Platzbetrieb hinausgehen.

Jedes rücksichtslose Reiten im Gelände, insbesondere Reiten auf nicht ausdrücklich gekennzeichneten befestigten Fußwegen oder verbotenen Wegen schädigt das Ansehen der Reiterei und ist unbedingt zu unterlassen. Es entspricht dem reiterlichen Takt, auf sonstige Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger

Rücksicht zu nehmen. Das Überholen von Fußgängern sollte in gemäßigter Gangart (Schritt) erfolgen. Auf schmalen, weichen Wegen empfiehlt es sich, Fußgänger durch einen freundlichen Anruf auf sich aufmerksam zu machen. In diesem Zusammenhang kann ein freundlicher Gruß durch den Reiter das friedliche Miteinander festigen und so wesentlich zu gegenseitiger Achtung und Verständnis beitragen. Im Sindelfinger Wald ist das Reiten nur auf den dafür bezeichneten und mit der Forstverwaltung vereinbarten Wegen erlaubt. Das Reiten auf anderen Wegen ist grundsätzlich von der Stadtverwaltung unter Androhung des generellen Reitverbots im Sindelfinger Wald untersagt.

5. Reiterstüble

Für den Wirtschaftsbetrieb „Reiterstüble“ — zwischen Halle 1 und 2 — gelten die Bestimmungen des Pächters und der Gewerbeordnung für Gaststättenbetriebe.

Veranstaltungen auf dem Gelände des Reitvereins bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand. Dies gilt im Besonderen für Veranstaltungen, die der Reitverein nicht selbst oder durch Beauftragte ausführen lässt.

Der Vorstand hat das Recht, solche Veranstaltungen aus Haftungsgründen sowie aller mit einer Veranstaltung in Zusammenhang stehenden möglichen Gefahren für Personen, Pferde oder ihm anvertrauten Gut und den wirtschaftlichen Interessen des Pächters von unserem Reiterstüble zu genehmigen oder zu untersagen.

5. Versicherungsschutz

Nichtmitglieder betreten den Stall, die Reithallen und das Reitgelände auf eigene Verantwortung. Sie reiten auch auf eigene Verantwortung und ohne Versicherungsschutz.

Im Rahmen der für den Reitverein Sindelfingen und deren Mitglieder bestehenden Sportversicherung sind Vereinsmitglieder aus ihrer sportlichen Tätigkeit im Rahmen der Vereinsausbildung und der Teilnahme an Turnieren versichert. Die jeweils geltenden Versicherungsleistungen sind im Büro einzusehen.

6. Sicherungsbestimmungen

Um die Unfallgefahr auf ein Minimum zu begrenzen, bitten wir, folgende Regeln zu beachten:

Absolutes Rauchverbot

In den Stallung, der Reithalle und den Futterlagerräumen sowie in der Nähe von gelagertem Stroh und Heu herrscht absolutes Rauchverbot. (Ein Brand hätte für uns verheerende Folgen!) Machen Sie bitte rauchende Mitglieder, das Personal und Gäste unbedingt auf dieses Verbot aufmerksam. Wir bitten alle Mitglieder, sich einmal bei einem Rundgang über die Standorte der Feuerlöscher zu informieren. Ein rascher Löschversuch kann im Falle eines Brandes vielleicht eine Katastrophe verhindern. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf dem gesamten Gelände des Vereins nicht rauchen.

Ruhe in den Reithallen

Zur Aufrechterhaltung eines ordentlichen Reitbetriebes ist in der Halle absolute Ruhe oberstes Gebot. Besucher dürfen sich nur auf der Tribüne aufhalten. Mitglieder und Personal sind berechtigt, Besucher, die das Ruhegebot nicht beachten, aus der Halle zu verweisen. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.

Ausritte

Ausritte sollten grundsätzlich nur in Gruppen von zwei und mehr Reitern unternommen werden. Es wird empfohlen, anderen Personen die Zeit ihres Ausritts, die voraussichtliche Richtung und die Rückkehr mitzuteilen.

Ausritte mit Schulpferden sind nur nach Absprache mit dem Reitlehrer erlaubt.

Hunde

Das Mitführen von Hunden hat in jedem Fall unter Rücksichtnahme auf die Allgemeinheit zu erfolgen. Auf dem gesamten Gelände sind Hunde an der Leine zu führen. Für durch einen Hund entstandene Schäden haftet ausschließlich der Hundehalter.

Das Mitbringen von Hunden in die Reitbahn und den Reitplatz sowie das unbeaufsichtigte Ablegen von Hunden auf der Tribüne ist ausnahmslos verboten. Die Führer von Hunden sind verpflichtet den Kot ihrer Tiere unverzüglich zu entfernen.

Vorsichtsmaßnahmen beim Reiten

In jeder Reit- und Springstunde ist ein sturzsicherer Helm vorgeschrieben. Für Jugendliche gilt generelle Helmpflicht.

Haare dürfen beim Reiten nicht offen getragen werden, da bei einem Sturz die Gefahr besteht, dass sie sich im Sattelzeug verfangen bzw. das Pferd auf die Haare tritt.

Für Kinder, die außerhalb des Unterrichts auf geführte oder longierte Pferde gesetzt werden, übernimmt der Verein keinerlei Haftung.

Schadensmeldungen

Alle Schäden an der Reitanlage müssen unverzüglich dem Reitlehrer, im Büro oder dem Vorstand gemeldet werden.

Sollte trotz aller Sicherheitsmaßnahmen ein Unfall geschehen, so ist er unverzüglich dem Reitlehrer, seinem Vertreter oder im Büro zu melden.

7. Beschwerden

Beschwerden sind ausschließlich schriftlich an den Vorstand zu richten.

8. Sonderfälle

Über Ausnahmeregelungen und Änderungen entscheidet der Vorstand.

9. Haftung

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verlust oder Schäden irgendwelcher Art, insbesondere durch Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse die vor allem gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst an privatem Eigentum der Kunden oder Besucher entsteht, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder sonstigen Hilfspersonen beruhen.

- Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, für jedes seiner Pferde eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, da diese durch den Verein nicht versichert sind.
- Jeglicher Schaden, den Vereinsmitglieder durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Missachtung der Anordnung des Reitlehrers oder der Reitordnung des Vereins anrichten, muss von diesen ersetzt werden. Dazu gehört z.B.:
 - Zerstören von Hindernissen beim Springen
 - Verursachen eines Brandes durch Nichtbeachtung des Rauchverbotes
- Schäden an Gebäuden und Stalleinrichtungen, die durch Privatpferde verursacht werden und nicht auf normalen Verschleiß zurückzuführen sind, müssen von den Besitzern dieser Pferde ersetzt werden. Dazu gehört z.B.:
 - Das Herausschlagen von Brettern in der Boxen, der Reithalle und Führanlage
 - Zerstörung/Abriss der Trennstangen in der Führanlage
 - Extrem starkes Benagen der Stalleinrichtungen, die ein Ersetzen notwendig machen.
 - Zerstörung von Paddock- oder Koppelumzäunungen.

Der Reiterverein übernimmt keinerlei Haftung für alle Schäden und Verletzungen, die infolge Missachtung dieser Anordnung eintreten.

Der Vorstand
Reiterverein Sindelfingen e.V.
01.12.2015